

Vorentwurf (Stand am 28.10.2009)

Gesetz

über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen

vom..

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz regelt die Beteiligung des Staates an juristischen Personen.

Art. 2 Begriffe

¹Als Beteiligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jede finanzielle oder nicht finanzielle Beteiligung des Staates an privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen juristischen Personen.

²Die Beteiligung des Staates kann zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen des Staates gehören.

³Ebenfalls als Beteiligung betrachtet wird die Beteiligung des Staates in der Oberleitung einer juristischen Person, ohne finanzielle Verpflichtung.

⁴Subventionen im Sinne des Gesetzes über die Subventionen vom 13. November 1995 stellen keine Beteiligungen dar.

2. Kapitel: Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen

Art. 3 Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeit zum Erwerb einer Beteiligung, liegt im Rahmen ihrer jeweiligen ordentlichen, finanziellen Zuständigkeiten beim Grossen Rat, beim Staatsrat oder beim betroffenen Departementvorsteher.

²Die Zuständigkeit zur Veräusserung einer Beteiligung wird aufgrund des geschätzten Wertes der Beteiligung gemäss denselben Kriterien der finanziellen Kompetenz, analog geregelt.

³Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des mit den Finanzen beauftragten Departementes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Anlage von Finanzvermögen.

Art. 4 Voraussetzungen für den Erwerb

¹Der Staat kann eine Beteiligung des Verwaltungsvermögens nur dann erwerben, wenn an diesem Erwerb ein öffentliches Interesse besteht und wenn die Grundsätze der Geschäftsführung und des Finanzhaushalts eingehalten werden (namentlich Leistungsfähigkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit).

²Der Erwerb einer Beteiligung des Finanzvermögens muss vernünftigen Sicherheits- und Ertragsbedingungen genügen.

Art. 5 Voraussetzungen bei Übertragung und Veräusserung

¹Wenn die Bedingungen für den Erwerb einer Beteiligung des Verwaltungsvermögens nicht mehr erfüllt sind, wird die Beteiligung ins Finanzvermögen übertragen.

²Die Veräusserung einer Beteiligung des Finanzvermögens muss vernünftigen Sicherheits- und Ertragsbedingungen genügen.

3. Kapitel: Vertretung des Staates

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. 6 Strategie

¹Bei Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden die mit der Beteiligung verfolgten strategischen und finanziellen Ziele vom Staatsrat bzw. vom Departementvorsteher für die in seiner Zuständigkeit liegenden Beteiligungen festgelegt.

²Diese Ziele werden regelmässig neu beurteilt und angepasst.

Art. 7 Ausübung der Beteiligungsrechte

Der Staatsrat, für Beteiligungen deren Erwerb in seiner oder in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegen bzw. die anderen für den Erwerb von Beteiligungen zuständigen Organe wachen über die zweckmässige Ausübung der Beteiligungsrechte des Staates bei juristischen Personen, bei welchen dieser beteiligt ist.

Abschnitt 2 – Vertretung in Oberleitungsorganen

Art. 8 Grundsatz

¹Der Staatsrat, für Beteiligungen deren Erwerb in seiner oder in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegen, bzw. die anderen für den Erwerb von Beteiligungen zuständigen Organe klären ab, ob es möglich, sinnvoll oder notwendig ist, dass der Staat im Oberleitungsorgan der betroffenen juristischen Person vertreten ist, namentlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes, welche auf die betreffende juristische Person anwendbar sind.

²Wenn der Grundsatz einer Vertretung beschlossen wird, können die obgenannten Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen in den Artikeln 9 bis 11 die Vertreter des Staates einsetzen und abberufen.

³Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, welche auf die betroffenen juristischen Personen anwendbar sind.

Art. 9 Allgemeine Auswahlkriterien

Die Vertreter des Staates werden namentlich gemäss folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Berufliche Fähigkeiten und Erfahrungen;
- b) Persönliche Fähigkeiten;
- c) Verfügbarkeit;
- d) Unabhängigkeit und Fehlen von Interessenkonflikten.

Art. 10 Besondere Auswahlkriterien

¹Die Ernennungsbehörde erstellt allenfalls in Zusammenarbeit mit der betroffenen juristischen Person eine Liste mit zusätzlichen, spezifischen Kriterien für die konkrete Funktion.

²Sie achtet auf eine interdisziplinäre und ergänzende Zusammensetzung des Oberleitungsorgans, insbesondere was die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen anbelangt.

Art. 11 Dauer und Beendigung des Mandats

¹Die Vertreter des Staates werden für die in den anwendbaren Bestimmungen vorgesehene Zeit oder mangels solcher Bestimmungen für eine Dauer von 4 Jahren ernannt und sind wieder wählbar.

²Die Vertreter werden am Anschluss an die erste Sitzung des höchsten Organs nach jenem Kalenderjahr, in welchem sie das vollendete siebzigste Altersjahr erreichen, von Amtes wegen ihres Mandates enthoben.

³Die Vertreter können jederzeit von ihrem Amt enthoben werden.

⁴Mit Einverständnis des Staates können sie auch demissionieren, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

⁵Die auf die betroffene juristische Person anwendbaren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Pflichten der Vertreter

¹Die Vertreter des Staates verteidigen bei der Strategie der juristische Person das öffentliche Interesse und wachen über die Einhaltung der strategischen und finanziellen Ziele, welche von der Ernennungsbehörde festgelegt wurden.

²Wenn nötig, müssen sie Weisungen anfordern; allenfalls können solche Weisungen auch von Amtes wegen von der Ernennungsbehörde erteilt werden.

³Die Vertreter informieren regelmässig über ihre Verwaltungstätigkeit.

⁴Die zwingenden Bestimmungen, welche auf die betreffende juristische Person anwendbar sind, bleiben vorbehalten.

Art. 13 Auftragsschreiben oder Nachtrag zum Pflichtenheft

Die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Vertretern werden in einem Auftragsschreiben oder in einem Nachtrag zum Pflichtenheft, wenn die Vertreter Mitglieder der kantonalen Verwaltung sind, festgelegt.

²Diese Dokumente beschreiben insbesondere:

- a) die strategischen und finanziellen Zielsetzungen, die der Staat mit der Beteiligung verfolgt;
- b) die Modalitäten, nach denen die Vertreter über ihre Verwaltungstätigkeiten berichten;
- c) die Verpflichtung, wenn nötig Weisungen anzufordern;
- d) die eventuellen Möglichkeit des Staates, Weisungen von Amtes wegen zu erteilen;
- e) den Umfang der Vertretungsvollmacht;
- f) die Fragen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

Art. 14 Entschädigung

¹Die Entschädigung, welche die juristische Person an die Vertreter, die nicht Magistraten oder Mitglieder der Kantonsverwaltung sind, überweist, können diese behalten.

²Ohne gegenteilige vertragliche Bestimmungen leistet der Staat keine zusätzliche Entschädigung zugunsten seiner Vertreter.

³Die Entschädigung, die von der juristischen Person an die Vertreter, Magistraten oder die Mitglieder der Kantonsverwaltung entrichtet wird, muss an den Staat zurückvergütet werden, mit Ausnahme der Beträge, welche als Spesenentschädigungen bezahlt wurden.

Art. 15 Liste der Vertreter – Register des Auftragsschreibens oder der Nachträge zum Pflichtenheft

¹Die Staatskanzlei aktualisiert die Liste der Vertreter des Staates in der Oberleitung der juristischen Personen.

²Diese Liste nennt das Departement und die betroffene Dienststelle und ist öffentlich.

³Zudem aktualisiert die Staatskanzlei aufgrund der von den Departementen übermittelten Informationen die Register der Auftragsschreiben bzw. der Nachträge zum Pflichtenheft der Vertreter des Staates.

Art. 16 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

¹Unter dem Aspekt der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit werden die Vertreter grundsätzlich als Amtsträger im Sinne des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 betrachtet, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind daher anwendbar.

²Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundesrecht oder des kantonalen Rechts und insbesondere diejenigen, die eine primäre Verantwortlichkeit der Vertreter vorsehen.

Abschnitt 3 – Vertretung des Staates in der Generalversammlung der juristischen Personen

Art. 17 Grundsätze

¹Grundsätzlich lässt sich der Staat in allen Generalversammlungen juristischer Personen vertreten, an denen er beteiligt ist.

²Ausnahmen sind zulässig, wenn diese Vertretung offensichtlich kein wesentliches Interesse für den Staat darstellt.

Art. 18 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten zur Ernennung der Vertreter des Staates regeln sich in gleicher Weise wie diejenige der Vertretung in der Oberleitung der juristischen Personen.

Art. 19 Auswahl der Vertreter

¹Die Vertreter des Staates sind im allgemeinen Magistraten oder Mitarbeiter des Departementes oder der betroffenen Dienststelle.

²Sie müssen ausreichende Kenntnisse und berufliche Erfahrung aufweisen.

³Sie sollen von den Vertretern des Staates in der Oberleitung der juristischen Person unabhängig sein.

Kapitel 4 : Überwachung der Beteiligungen

Art. 20 Beziehungen zu den Vertretern in den Oberleitungsorganen

¹Die für die Ernennung der Vertreter zuständige Behörde organisiert mit diesen so oft Besprechungen, wie sie es für angebracht hält, jedoch mindestens einmal pro Jahr für die wichtigen Beteiligungen.

²Jede Partei ersucht um zusätzliche Besprechungen, wenn dies notwendig oder wünschenswert ist.

³Anlässlich dieser Besprechungen müssen insbesondere nachfolgende Themen behandelt werden:

- a. Mitteilung durch den Staat über die aktuellen strategischen und/oder finanziellen Zielsetzungen;
- b. Bericht der Vertreter zur Umsetzung der vorerwähnten Zielsetzungen;
- c. besondere Berichterstattung über die Situationen, bei denen die Interessen des Staates von denjenigen der betreffenden juristischen Person abweichen;
- d. allgemeiner Bericht der Vertreter über ihre Aktivität und über die Situation der juristischen Person;
- e. Mitteilung der Vertreter über alle Situationen mit Interessenkonflikten;
- f. Mitteilung der Vertreter über die Entschädigung (Gehalt, Honorare, Sitzungsgelder usw.) und die Spesenentschädigungen, die durch die juristische Person ausgeschüttet wurden, sowie die anderen mit ihr eingegangenen vertraglichen Bedingungen.

⁴Die Mitteilungen der Vertreter finden unter Beachtung des zwingenden Rechtes statt.

Art. 21 Beziehungen zu den Vertretern in der Generalversammlung

¹Die für die Bezeichnung der Vertreter zuständige Behörde gibt diesen die Stimminstruktionen für die Generalversammlung.

²Im Anschluss an diese erstatten die Vertreter der Behörde Bericht.

Art. 22 Finanzielle Überwachung und Verwaltung der Beteiligungen

¹Die Departemente und die Dienststellen, an welche die Beteiligungen des Staates angebunden sind, sind mit der finanziellen Überwachung sowie der Beurteilung der entsprechenden Risiken beauftragt. Gegebenenfalls schlagen sie den zuständigen Behörden die notwendigen Verbesserungsmassnahmen vor.

²Der Staatsrat beschliesst die Richtlinien zur finanziellen Überwachung der Beteiligungen.

³Die Verwaltung der Beteiligungen obliegt dem für die Finanzen zuständigen Departement.

Art. 23 Bericht an den Grossen Rat

Der Staatsrat berichtet dem Grossen Rat alljährlich über den Verlauf der wichtigsten Beteiligungen.

Art. 24 Ausnahmen

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Kapitels sind für Beteiligungen zulässig, die nur eine geringfügige Bedeutung haben.

Art. 25 Revision

Der Staat achtet darauf, dass die juristischen Personen, an denen er beteiligt ist, mit einem externen Revisor ausgestattet sind, der über die Qualifikationen verfügt, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Kapitel 5 : Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 26** Übergangsbestimmungen

¹Die Bestimmungen über die allgemeinen und besonderen Kriterien der Wahl der Vertreter des Staates sind fortlaufend bei den Bezeichnungen und Erneuerungen der Vertreter des Staates anwendbar, spätestens aber vier Jahren ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes.

²Die Bestimmungen über die Ausarbeitung der strategischen und finanziellen Zielsetzungen, die Erstellung von Sendungsbriefen oder von Nachträgen zu den Pflichtenheften sind fortlaufend bei den Bezeichnungen und Erneuerungen der Vertreter des Staates anwendbar, spätestens aber nach einem Jahr ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes.

Art. 27 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes fest.